

Ausfertigung

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

**- 2 BvR 2368/18 -**

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL  
PF 101209 \* 44712 BOCHUM  
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←  
ISBN: 978 3 00 054354 8  
(S) FAX: 0201 7988 277  
E: 23.11.18

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn  
Krümmede 3, 44791 Bochum,

- gegen a) den Beschluss des Landgerichts Kleve  
vom 23. Oktober 2018 - 161 StVK 93/18 -,  
b) den Beschluss des Landgerichts Kleve  
vom 13. September 2018 - 161 StVK 93/18 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

u n d Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe  
und Beordnung von Rechtsanwalt Christoph Miczek, Essen

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Richter Huber

und die Richterinnen Kessal-Wulf,

König

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 15. November 2018 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und  
Beordnung von Rechtsanwalt Christoph Miczek, Essen,  
wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung  
keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Insbesondere ist der Grundsatz der Subsidiarität nicht beachtet worden. Der Beschwerdeführer hat nicht hinreichend substantiiert dargelegt, warum es ihm nicht zumutbar ist, das Verfahren in der Hauptsache durchzuführen (vgl. § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG).

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Huber

Kessal-Wulf

König



Ausgefertigt

(Heil)  
Regierungsobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts

Anmerkungen des Beschwerdeführers:

Am 24.04.17 rechtswidrig aus "Behandlungsgründen" von Bochum nach Werl verlegt worden, am 24.07.17 aus "Behandlungsgründen" nach Bielefeld verlegt worden, am 02.11.17 aus "Behandlungsgründen" nach Geldern verlegt worden, am 28.08.18 aus "Behandlungsgründen" zurück nach Bochum verlegt worden! Der Eilantrag für die Aussetzung der Verlegung wird durch das LG Kleve zurückgewiesen unter Verstoß zahlreicher verfassungsgerichtlicher Rechtsprechungen!

Der Bf. wird massiv und nachhaltig seit Jahren durch die schlicht kriminellen und korrupten JVAen gemobbt!!

Die Anrufung des BVerfG blieb nun ohne Erfolg: Plötzlicher Bluthochdruck, Gewichtszunahme von fast 10 kg, schwere Depressionen reichen dem BVerfG offensichtlich nicht aus, um gegen Behördenwillkür vorzugehen. Was muss erst passieren, damit Menschenrechte in Deutschland geschützt werden?? Was muss passieren, damit den kriminellen Behörden das Handwerk gelegt wird??? Nächste Instanz hier: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte!!

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

24.10.18

Verfassungsbeschwerde

des Herrn J.-C. Rafflenbeul (-Gump), \*21.01.77 in  
Hagen, z.Zt. JVA Bochum, Krümmede 3, 44791 Bochum

- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Miczek,  
Zweigertstr. 15, 45130 Essen

771/18

wegen

1. Beschluss des LG Kleve vom 13.09.18 - 161 StVK 93/18 -
2. Beschluss des LG Kleve vom 23.10.18 - 161 StVK 93/18 -

Der Beschwerdeführer (Bf.) erhebt

VERFASSUNGSBESCHWERDE

gegen die Entscheidungen

- 1) des LG Kleve vom 13.09.18 - 161 StVK 93/18 -
- 2) des LG Kleve vom 23.10.18 - 161 StVK 93/18 -

Erregt wird die Verletzung der Grundrechte aus Art. 21 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1  
i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG.

Begründung:

I.) Sachverhaltsdarstellung

Der Bf. verbüßt eine zeitige Freiheitsstrafe von 5 J. und 3 M. wegen des Verstoßes  
gegen das BtMG. Seit März 2013 befindet er sich in Haft. Er hat bis dato noch kei-  
nen Vollzugsplan, weil sie alle aufgehoben wurden wegen rechtswidriger Aufstellung  
oder die jeweilige JVA musste gezwungen werden, einen aufzustellen.  
Beweis: siehe beigelegtes Schreiben v. 09.10.18 (Anlage 1)

Der Bf. befand sich ab dem 22.03.13 in der JVA Essen. Im Anschluss erfolgte am  
30.10.13 eine Verlegung in die JVA Aachen wegen eines Bewährungswiderrufes. Am  
10.06.14 erfolgte die Verlegung in die JVA Hagen, dort wurde kein Behandlungsbe-  
darf festgestellt. Er wurde dennoch in die JVA Bochum verlegt am 25.07.14. Weil

er innerhalb von 2 1/2 Jahren fast 100 gerichtliche Entscheidungen durchsetzen musste i.V.m. rechtswidrigen und willkürlichen Maßnahmen, verbunden mit Schmerzensgeldprozessen und den damit verbundenen Zahlungen, wurde massiv gegen ihn vorgegangen. Er wurde gemobbt, diffamiert, psychisch misshandelt und jede Form von Wiedereingliederungsmaßnahmen wurden bis dato abgelehnt, trotz 18 gerichtlicher Entscheidungen, dass seit August 2013 vollzugsöffnende Maßnahmen rechtswidrig abgelehnt werden! Weil im August 2016 eine neue Abteilungsleiterin für den Bf. eingesetzt wurde, hat diese den Bf. am 24.04.17 aus "Behandlungsgründen" in die JVA Werl verlegt.

Beweis: siehe hierzu BVerfG - 2 BvR 2841/17 -

Der Bf. geht seit dem Wintersemester 2015/16 einem Studium der Rechtswissenschaften nach, welches er zuvor kurz unterbrochen hat. Gegenwärtig ist er im 18. Semester. Es wird mit der 1. jur. Prüfung abgeschlossen. In der JVA Bochum hat der Bf. ein Mobilfunkgerät zur Verfügung gestellt bekommen, weil er der Abteilung für Sicherheit und Ordnung regelmäßig Informationen über anstaltsinterne Straftaten (Besitz verbotener Gegenstände etc.) gemeldet hat. Aktuell möchte das "niemand" mehr wissen, obwohl es gängige Praxis in Vollzugsbehörden ist. Das Studium wurde und wird durch den Leiter der JVA Bochum nicht unterstützt, weil er die Auffassung vertritt, es sei resozialisierungsfeindlich und fördere nicht die Wiedereingliederung. Der Bf. müsse in die JVA Betriebe, um dort den Umgang mit der kriminellen Subkultur zu trainieren.

Beweis: Hinzuziehung der Personalakte des Bf., Bände VI bis XI

Weil er durch die Mitarbeiter der JVA Bochum massiv gemobbt wurde und wird, ist er seit dem 23.02.17 dauerhaft arbeitsunfähig erkrankt. Tatsächlich angeordnet wurde ein Verlegungskarussell, um den Bf. alle 3 Monate in eine andere JVA zu verlegen, weil er einfach zu viele gerichtliche Entscheidungen gegen die Anstalten durchsetzt (aktuell über 200!); allein in den letzten 3 Wochen 3x durch das OLG Hamm und 2x LG Bochum.

In der JVA Werl wurde jede Form von Wiedereingliederungsmaßnahmen abgelehnt. Der psychische Druck wurde größer. Die Arbeitsunfähigkeit hielt weiter an.

Beweis: Ärztliches Konsilium vom 23.02.17 (Anlage 2)

In Bochum wurde diagnostiziert: akute Belastungsreaktion mit mittelschwerer depressiven Symptomatik, Verdacht auf beginnende Persönlichkeitsveränderung bei anhaltender Extremlast; ~~unzeit~~ Arbeitsunfähig. Intensiver Sport wurde angeordnet gegen den psychischen Stress, den die JVA Bochum zuvor verursacht hat. Die Behandlung des Bf. in den Jahren 2014 bis 2017 hat deutliche - auch menschenverachtende - Spuren hinterlassen!

In der JVA Werl waren die Bedingungen noch wesentlich schlimmer, weil der Leiter der JVA Bochum, Thomas König, zuvor auch in der JVA Werl tätig war (man kannte sich demnach). Nach Absprache mit Herrn Dieter Koerdt war die Karussellverlegung vereinbart. Der As. musste bis dato 27 gerichtliche Entscheidungen durchsetzen in der JVA Werl wegen rechtswidriger und willkürlicher Maßnahmen. Daraufhin wurde der Bf. "pünktlich" nach drei Monaten verlegt, konkret am 24.07.17.

Dieses Mal in die JVA Bielefeld. Die Verlegung war rechtswidrig, wurde aber aus formellen Gründen zurückgewiesen, weil er Bf. psychisch nicht mehr in der Lage ist, sich konzentrieren zu können (Aprosexie). In der JVA Bielefeld stellte sich das selbe Bild dar. Als nach zwei Monaten bekannt wurde, dass auch dort das Verlegungskarussell angeordnet war, stellte er Anträge auf gerichtliche Entscheidung.

Ihm wurde mitgeteilt: "Noch einen Antrag und sie werden verlegt!"

Beweis: Zeugnis des Herrn Martin Wulfert, JVA Bielefeld-Brackwede

Das tat er, weil gezielt kein Vollzugsplan aufgestellt wurde/werden sollte! Daraufhin wurde er sofort verlegt. Konkret am 02.11.17, also genau 3 Monate später.

Das BVerfG wird im Verfahren 2 BvR 2841/17 entnehmen können, dass das OLG Hamm trotz ablehnenden Bescheides alle JVAen gewarnt hat, den Bf. zu verlegen, nur weil er "unangenehm" sei! (Anm.: allein in Hamm konnte der Bf. über 20 Senatsentscheidungen in kürzester Zeit durchsetzen, bzw. musste!)

Das Studium wurde weiter fortgeführt, aber nicht unterstützt. In der JVA Bielefeld konnte er aufgrund guter Bekanntschaft mit einem Bediensteten zumindest eine virtuelle Besprechung durchführen, für eine Klausurzulassung.

Die Verlegung nach Geldern am 02.11.17 war rechtswidrig.

Beweis: OLG Hamm vom 22.03.18 - 1 Vollz(Ws) 70/18 -

Weil er in Geldern weiter das Studium durchführen wollte, die JVA Bielefeld aber nicht die Habe des Bf. sofort vollständig mitgeschickt hat, hob das OLG Hamm am 13.03.18 - 1 Vollz(Ws) 26/18 - eine Entscheidung des LG Bielefeld auf. Dieses stellte dann die Rechtswidrigkeit fest, weil die gesamte Habe des Bf. nicht sofort mitgesendet wurde (ca. 26 Pakete), damit das Studium weitergeführt werden kann, da es ein großer Resozialisierungsfaktor ist, ausweislich der Entscheidung. Beweis: LG Bielefeld vom 23.07.18 - 101 StVK 3867/17 -

Nachdem das OLG Hamm alle Behörden gewarnt hat, den Bf. zu verlegen (die Entscheidung erfolgte im Oktober 2017 und wurde dem Bf. in der JVA Geldern ausgehändigt. Er teilte dem Leiter der JVA Geldern, Herr Karl Schwers, mit, dass er den Bf. nicht verlegen dürfte, wenn er Anträge auf gerichtliche Entscheidungen stellt.

Der Bf. hat seit der Verlegung nach Geldern am 02.11.17 bis ca. April/Mai 2018 keine Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gestellt, auch wenn zahlreiche offensichtliche Rechtsbrüche das gerechtfertigt hätte!

In Geldern wurde ihm gestattet:

- therapeutisch angeordneter intensiver Sport täglich bis zu 3-4 mal!
- psychische Stabilisierung, so dass er im arbeitstherapeutischen Bereich des "Garten" eingesetzt werden konnte (Lohn = Arbeitslosenversicherungsbeiträge)
- Einzelgespräche mit dem psych. Dienst zur weiteren Stabilisierung
- der Bf. hat einen Spinning-Kurs im Sportbereich gegeben (als Ernährungsberater/Personaltrainer fördert es die Eingliederung und Psyche)
- das Studium wurde unterstützt, er wurde vormittags freigestellt und konnte lernen; im März 2018 hat er eine Klausur geschrieben und bestanden
- es erfolgten alleine in 2018 vier ungefesselte Ausführungen (es besteht ohnehin ein Fesselungsverbot und 18 gerichtliche Entscheidungen, a.a.O.)
- in der Woche konnte er bis zu 120 km laufen; einmal am Tag sogar 54 km, worauf er angewiesen war, um psychisch nicht zusammenzubrechen

Weil jedoch zahlreiche Verfahren an das LG Klave verwiesen wurden nach § 17a Abs. 2 GVG, wurde er ständig bedrängt und genötigt, alle Verfahren zurückzuziehen. Der Leiter der JVA Geldern teilte mit, dass er die Sachen nicht bearbeiten wolle. Was habe er mit den Fehlern der Voranstalten zu tun? Als das OLG Hamm die Rechtswidrigkeit der Verlegung von Bielefeld nach Geldern feststellte unter Verbleib in der JVA Geldern, die jetzt für den Bf. zuständig ist, legte der Bf. die Entscheidung dem Leiter der JVA Geldern vor. Dieser teilte ihm mit, dass ihn die gerichtlichen

Entscheidungen nicht interessieren würden. Auch die des OLG Hamm nicht. Der Leiter der JVA Geldern könne den Bf. schließlich immer aus Behandlungsgründen verlegen, wenn es erforderlich sei. Die Stimmung verschlechterte sich daraufhin massiv. Es fand ein Gespräch in persönlicher Runde statt mit dem Richter LG Kleve Janßen. Dem Bf. wurde in Aussicht gestellt, dass wenn er alle Verfahren zurückziehen würde, würde er noch im April in den offenen Vollzug verlegt!  
Beweis: Gespräch am 06.03.18

Am 13.03.18 bestand er die geschriebene Klausur mit befriedigend (BGB).

Dann erfolgten weitere Gespräche. Plötzlich sollte der psych. Dienst mitwirken, obwohl ausweislich der Personalakte überhaupt keine Zuständigkeit gegeben ist!  
Beweis: Hinzuziehung der Personalakte, Band X und XI

Weil der Anstaltsleiter eine Absprache getroffen hat, hat sich der Bf. darauf verlassen. Der psych. Dienst teilte dann mit, dass er vor Juni/Juli gar nicht fertig werden würde! Der Bf. war erobert, sein Hass gegenüber Menschen wuchs weiter, weil er seit den letzten Jahren so geprägt wurde! Er erfolgten weitere Gespräche mit dem Leiter und dem Richter Janßen. Der Leiter JVA Geldern versicherte eine zeitnahe "Entscheidung". Das zuvor versendete Fax mit der Rücknahmeerklärung ist wohl bei dem LG Kleve nicht eingegangen aus technischen Gründen, so dass der Richter telefonisch bei dem Bf. anfragte, ob er es noch einmal senden könne. Das verneinte der Bf. ausdrücklich, denn der Leiter JVA Geldern hält sich nicht an die Absprache!

Der Bf. wurde daraufhin über Wochen und Monate wöchentlich zu einem Gesprächsgehalt, er sollte besser die Verfahren zurückziehen, "sonst könne man keine Behandlung" fortführen und das würde zur Verlegung führen! Der Bf. hat deutlich gesagt, dass jede Verlegung rechtswidrig sei! Er wolle den Bf. wieder zurück nach Bochum verlegen, obwohl ein Psychiater am 23.03.18 im Rahmen einer Terminwahrnehmung beim AG Bochum verfügt hat, dass der Bf. ausgeführt werden soll, ohne dass eine Verlegung in die JVA Bochum erfolgt! Das erfolgte dann aus gesundheitlichen Gründen, auch ungefesselt! Aufgrund posttraumatischer Belastungsstörungen, psychischen Drucks und Depressionen etc. war eine Verlegung/Überstellung undenkbar!

Im zeitlichen Verlauf wurde er weiter auf seine Verlegung in den offenen Vollzug vorbereitet. Er hat bereits auf der Kammer seine Habe zurechtgelegt, um sie zuvor herausgeben zu können, wegen des schnelleren Transportes. Der Bereichsleiter teilte mehrfach mit, "ach, das ist doch nur noch Formsache". Aus allen Seiten wurde er durch positive Impulse geprägt.

Dann erfolgte eine Diagnostik.

Beweis: [www.rafflenbeul-recht.de/pdf/diagnostik.pdf](http://www.rafflenbeul-recht.de/pdf/diagnostik.pdf)

Sie wurde online gestellt. Die Verlegung in den offenen Vollzug wurde abgelehnt! Gründe: der Bf. sei nicht absprachefähig und habe eine Doppelmoral! Als ihm das am 26.06.18 eröffnet wurde, brach er psychisch zusammen und zog sich eine Platzwunde am Kopf zu sowie an der Lippe. Er musste aufgrund des Bewusstseinsverlustes ins Krankenhaus. Als ihm das mitgeteilt wurde, dachte er, dass er gefesselt werden würde, so dass er erneut das Bewusstsein verlor und erneut auf dem Boden aufschlug. Als er wach wurde, teilte man ihm mit, dass er natürlich nicht gefesselt werden würde! Er wurde ins Krankenhaus gefahren.

Beweis: Arztbrief vom 26.06.18 (Anlage 3)

Der Bf. wurde demnach ungefesselt ins Krankenhaus gefahren, nachdem ihm eröffnet wurde "Sie werden nicht in den offenen Vollzug verlegt!". Die Ausführung erfolgte beanstandungsfrei!

Die ~~Behandlungs~~maßnahmen liefen dennoch weiter (Sport, psych. Einzelgespräche, Studium, ATM "Garten" usw.). Der Bf. hat in der Zeit des Aufenthalts ein umfangreiches und freundliches soziales Umfeld aufgebaut, zumal in der Ausbildungsanstalt Geldern andere Klientel ~~na~~zutreffen sind.

Der Bf. wurde dennoch mehrfach ~~ab~~aufgesucht und gedrängt, die Anträge zurückzuziehen. Weil auch im Juli noch immer kein Vollzugsplan aufgestellt wurde und sich der Anstaltsleiter in Geldern geweigert hat seit November 2017, eine Stellungnahme zum Verfahren nach § 57 StGB anzufertigen, stellt der Bf. einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Nachdem dieser Antrag dem ~~Leiter~~ vorgelegt wurde, bekam er von einem Mitarbeiter den Hinweis, dass wenn er nicht sofort alle Anträge auf gerichtliche Entscheidung zurückziehen würde, dann würde der Leiter den Bf. sofort verlegen! das war am 09.08.18. Auf dem Weg zu einem weiteren Gespräch mit dem Leiter sollt ihm die Verlegung eröffnet werden. Sie war bereits mit Thomas König aus Bochum abgesprochen! Der Bf. eröffnete das Gespräch und teilte sofort mit, dass er nochmal "nachgedacht" habe und es wohl besser sei, alle Verfahren zurückzuziehen! Der Bf. wurde überrascht angesehen und der Leiter schaute sichtlich zufrieden!

Ihm wurde dann natürlich nichts mehr von Verlegung mitgeteilt.

Weil sich der Leiter jedoch weiter weigerte, einen Vollzugsplan zu schreiben oder gar eine Stellungnahme zum Entlassungsverfahren (10 Monate lang!), beantragte der Bf. die gerichtliche Entscheidung, weil er nicht eingesehen hat, dass seine Grundrechte so krass verletzt werden. Seine Einstellung zu menschenverachtenden ~~Veran-~~kengut manifestierte sich von mal zu mal, als er psychisch unter Druck gesetzt wurde!

Am 28.08.18 wurde ihm plötzlich ohne Anhörung (§ 11 Abs. 4 Satz 1 StVollzG NRW) mitgeteilt, er würde jetzt verlegt! Ihm wurde Bochum mitgeteilt! Der Bf. erlitt eine Panikattacke! Er benannte sofort andere JVAen, wenn ihm nicht die Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes (§ 82 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW) gegeben wird, was erwartend abgelehnt wurde!!

Der Bf. beantragte bereits zuvor mit Datum vom 29.06.18, den Leiter der JVA zu verpflichten, die Verlegungsdrohungen zu unterlassen.

Beweis: Antrag des Bf. vom 29.06.18 (Anlage 4)

In der Sache teilte der Leiter noch am 08.07.18 dem Gericht in der Sache mit, dass keine Verlegungsanordnung bestehen würde.

Beweis: Schreiben JVA ~~Bochum~~ vom 08.07.18 (Anlage 5)

Das Verfahren war unter denen, die der Bf. dann alle zurücknehmen musste am 09.08.18.

Es erfolgte eine Verlegung im Einzeltransport! Der Bf. wurde sogar gefesselt und erlitt weitere Angst- und Panikschübe. Erst recht gegenüber des Aufenthaltes in der JVA Bochum! Ihm wurde eröffnet, dass er aus Behandlungsgründen verlegt werden würde (Anm.: es war nur der Grund, weil der Bf. einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat).

Der Bf. musste sich beugen, sonst wäre er mit Gewalt verlegt worden!

In der JVA Geldern war bereits die weitere Klausurschreibung beantragt, genehmigt und ~~mit~~ der FernUni Hagen abgesprochen! Die Aufsicht hätte wieder die Frau Ina Bauer (Lehrerin in Geldern) durchgeführt. Am 11.09.18 war eine Ausführung zum Facharzt geplant für ein EEG wegen des psychischen Zusammenbruchs. Die Verlegung in den offenen Vollzug sollt - zumindest für den Seelenfrieden des Anstaltsleiters - nach ein paar psych. ~~Einzel~~gesprächen später erfolgen.

Tatsächlich wurde die Verlegung inden offenen Vollzug nur deshalb abgelehnt, weil die Leiterin des psych. Dienstes, Frau Mittmann, in der Vergangenheit in der JVA Geldenkirchen im Jahr 2007 den Bf. bereits getroffen hatte in einer ersten Haftzeit. Dort wurde er mit dem zust. Abteilungsleiter konfrontiert, der wegen chronischer REchtsbrüche strafversetzt wurde nach Castrop-Rauxel aufgrund Vergewaltigungsskandale beim Umschluss anderer Insassen und sexueller Übergriffe des Leiters der Arbeitstherapie im Einvernehmen mit dem weiblichen Insasen, bei denen die Fotos im Internet zu sehen waren. Weil der Bf. schon damals sachliche Informationen an den Landtag NRW und die Polizei weitergegeben hat, wurde er zuvor schon rechtswidrig verlegt und hat den Entscheidungsträgern in Gelsenkirchen (so auch Frau Mittmann) erhebliche Probleme bereitet! Das war nun offensichtlich die Retourkutsche)

Als der Bf. in Bochum angekommen ist, wurde ihm mitgeteilt, dass schon am 23.08.18 bekannt war, dass er kommen würde. Die Entscheidung des Leiters der JVA Geldern erfolgte dann tatsächlich schon am 22.08.18 ohne Hinzuziehung von am Vollzug maßgeblich Beteiligten. Selbst die Psychologin, mit der der Bf. Einzelgespräche geführt hat, wusste nicht, "Der Bf. war plötzlich weg!"

Weil das LG Kleve erfahrungsgemäß auch für Eilverfahren mehrere Monate braucht, um diese zu entscheiden,

Beweis: BVerfG, Az. 2 BvR 2165/18 und 2 BvR 1147/18

hat der Bf. "nur" einen Hauptsacheantrag gestellt, um die Verlegung anzufechten. Beweis: Antrag des Bf. vom 29.08.18 (Anlage 6)

Die Verlegung erfolgte aus "Behandlungsgrünen" und gegenden Willen des Bf. Er führte als BEgründung die o.g. Darstellungen an.

Das Gericht bestätigten den Eingang des Antrages.

Beweis: Schreiben des LG Kleve vom 06.09.18 (Anlage 7)

Die JVA Geldern beantragte eine Fristverlängerung bis zum 31.10.18, weil die Akte des Bf. nicht vorliegen würde.

Beweis: Schreiben JVA Geldern vom 18.09.18 bzw. LG Kleve vom 25.09.18 (Anlage 8)

Der Bf. widersprach der gewährten Fristverlängerung, weil die Verlegung rechtswidrig und willkürlich erfolgte. Er wies auf die Eilbedürftigkeit hin.

Das Verfahren hat das Az. 161 StVK 90/18

Beweis: Schreiben des Bf. vom 29.09.18 (Anlage 9)

## II.)

Vorab hat der Bf. nicht eingesehen, dass der chronische Personalangel bei Gericht dazu führt, dass die Grundrechte des Bf. nicht geschützt werden können. Er hat deshalb dennoch einen Aussetzungsantrag nach § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG gestellt, damit seine Grundrechte gewahrt bleiben! In der JVA Bochum ergeben sich darüber hinaus weitere Ereignisse, die den effektiven Rechtsschutz erforderlich machten.

Er führte in seinem Antrag aus, dass ~~bspw.~~ der Leiter der JVA Geldern die Diagnostik per Email weitergeleitet hat, ohne dass dem Bf. das bekannt war, noch hatte der Leiter eine Genehmigung, denn das fällt unter die psychologische Schweigepflicht. Er führte an, dass ein Behandlungsbedarf ausweislich der Personalakte überhaupt nicht besteht! Dennoch wurde der Bf. nunmehr das 8. Mal verlegt! Die Klausurschreibung in Bochum wurde verweigert. Der nervenärztliche angeordnete intensive Sport wurde verweigert, seit des Aufenthaltes in der JVA Bochum leidet der Bf. unter Bluthochdruck wegen vorhandener schwerer Depressionen und Panik. Er kann in Bochum keiner Tätigkeit mehr nachgehen, weil er ab sofort in keinem Bereich mehr eingesetzt werden kann aus psychiatrischer Sicht. Die psych. Einzelgespräche können nicht mehr weitergeführt werden, zumal der Psychiater ausdrücklich davon abgeraten hat, mit dem Fachdienst in Bochum Kontakt aufzunehmen, denn diese waren schon in der Vergangenheit feindselig gegenüber dem Bf. eingesetzt, was auf Anordnung des Leiters erfolgte. (Anm.: im späteren Gespräch teilte der Psychologe Herr Gehrlik sogar mit, dass er mit der Psychologin in Geldern telefoniert habe und bestätigt wurde, dass die Diagnostik soweit schon besprochen war).

Er wies das Gericht darauf hin, dass der Leiter Geldern Gründe vortragen müsse, warum eine Behandlung NUR in Bochum, und nicht in Geldern durchführbar sei. Alle sozialen Kontakte wurden abgebrochen. Der Bf. büßt erhebliche Gesundheitsverletzungen ein! Der Bf. machte zahlreiche rechtliche Ausführungen, die in Zusammenhang mit Verlegungen stehen.

Beweis: Antrag des Bf. vom 03.09.18 (Anlage 10)

Der Antrag wurde am 05.09.18, also zwei Tage später (er blieb 2 Tage bei der JVA Bochum liegen), gefaxt.

Beweis: Fachericht vom 09.05.18 (Anlage 11)

Das LG Kleve bestätigte den Eingang und setzte der JVA eine Frist bis zum 10.09.18. Das Info erfolgte per Post!

Beweis: Schreiben LG Kleve vom 06.09.18 (Anlage 12)

Der Bf. richtete ein weiteres Fax an das LG Kleve, weil auch am 12.09.18 noch keine Stellungnahme bei dem Bf. vorgelegen hat. Er teilte weiter mit, dass nach einem Ablehnungsbescheid bzgl. der Klausurschreibung am 17.09.18 ein Eilantrag gestellt wurde und dann doch die Möglichkeit der Klausurschreibung erfolgen konnte, was für den Bf. völlig unerwartet kam! Er weist auf § 30 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW hin. Gefaxt am 13.09.18.

Beweis: Schreiben Bf. vom 12.09.18 (Anlage 13)

An 13.09.18 wurde dem Bf. das Schreiben der JVA zugesendet, nicht gefaxt. Die JVA hat keine Stellung genommen, sondern nur die Verlegungsverfügung zugesendet vom 22.08.18. Es wurde lediglich ausgeführt, dass eine Arbeitsbehinderung nicht hergestellt werden konnte, so dass die Verlegung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW erfolgte. Es wurden lediglich die Diagnostikinhalte in die Verfügung kopiert. Angegeben wird auch ein Handfund, obwohl dem Leiter der JVA Geldern BEKANNT war, dass es laut der Personalakte GENEHMIGT war!! Hierzu ist ein weitergehendes Verfahren anhängig, denn der Bf. hat eine rechtswidrige Freizeitsperre erhalten. Das Verfahren ist anhängig bei LG Kleve unter 161 StVK 88/18 (daraus ergeben sich BEWEISE, dass Handys im geschlossenen Vollzug "wohl unter der Hand i.S.d. Belohnungsprinzips" genehmigt werden!). Weil eine Behandlung nicht möglich sei, habe eine Rückverlegung in die "zuständige" Anstalt erfolgen müssen.

Beweis: Schreiben LG Kleve v. 10.09.18 (Anlage 14)

Der Bf. erwiderte hierauf ausführlich.

Es sind keine Interessensabwägungen ersichtlich. Welche Zwingenden Gründe rechtfertigen die Verlegung? Das Gericht stehe in der Pflicht wegen der Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, eine Grundrechtsabwägung vorzunehmen bzgl. des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Art. 19 Abs. 4 GG verleiht dem Bf. eine gerichtliche effektive Kontrolle. Die Sache muss ausgesetzt werden, damit gerichtlicher Schutz überhaupt sichergestellt werden kann. Eine sofortige Rückverlegung hat zu erfolgen. Die Entscheidung wurde am 22.08.18 getroffen, dem Bf. aber erst am 28.08.18 mitgeteilt, damit er kein Rechtsmittel vor der Verlegung einreichen konnte! Die Aussetzung des Vollzuges wurde abgelehnt. Kein Sport nach ärztlicher Anordnung in Bochum. Sportgruppen finden (bis dato) wegen Personalmangels nicht statt!!! Die priv. Unterwäsche aus gesundheitlichen Gründen wird ihm verweigert. Das angeordnete EEG nach psychischem Zusammenbruch wird verweigert (war in Geldern terminiert auf 11.09.18). Die Blutanalyse, um Gicht auszuschließen wird verweigert (sollte am Verlegungstag erfolgen). Der Bf. war in Geldern von der Arbeitspflicht freigestellt, unabhängig von der Arbeitsunfähigkeit, um dem Studium zu folgen. In Bochum besteht eine völlige Arbeitsunfähigkeit. Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden - wie in Geldern - nicht mehr gezahlt! D.h. ggf. nach der Entlassung Arbeitslosigkeit ohne ALG I! 18 gerichtliche Entscheidungen beweisen, dass keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt. Er bekommt nur keine vollzugsöffnenden Maßnahmen, weil er sich an die Gesetze hält! "Belohnungsprinzip"! Keine Einzelgespräche mehr in Bochum, sowie die Unterstützung des Bf. im Studium der Rechtswissenschaften und Psychologie. Nervenarzt in Bochum sagt: "Finger weg von den Fächdiensten in Bochum!".

Der JVA Geldern, war bekannt, dass ausweislich der Personalakte schon keine Behandlungsmaßnahmen erforderlich sind. Warum dann die Verlegung aus "Behandlungsgründen"???? Alle sozialen Beziehungen sind abgebrochen! Der Bf. hat im Jahr 2016 Strafantrag gestellt gegen Mitarbeiter in Bochum, weil zwei Insassen zusammengeschlagen wurden. Staffverfahren wurden gegen 4 Beamte eingeleitet. Eine Hauptverhandlung erfolgte 2018 vor dem AG Bochum!! Der Bf. lebt jetzt in Angst, dass sich die Beamten rächen werden! Das war dem Leiter Geldern bekannt!! Verletzung der Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG durch die Verlegung und Verletzung der Wiedereingliederung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Der Bf. hat einen Anspruch auf die Wiedereingliederung. Eine Rechtfertigung für die Verlegung aus Behandlungsgründen existiert nicht! Die Masse an Verlegungen machen den Bf. zu einem menschenverachtenden und verhassten Menschen. Zu keinem Zeitpunkt in der Haft erfolgte jemals eine positive Feststellung zu Flucht und/oder Missbrauch! Wenn der Leiter Geldern behauptet, dass keine Arbeitsbeziehung oder Behandlung möglich sei, verstößt er gegen den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 20 Abs. 3 GG. Der Bf. wurde verlegt, weil er nicht am (bereits erfüllten!) Vollzugsziel mitgearbeitet habe, was unzutreffend ist...

Beweis: Schreiben des Bf. vom 13.09.18, Fax am 14.09.18 (Anlage 15)

Am 17.09.18 erhält der Bf. per Post einen Beschluss! Die Aussetzung wurde abgelehnt! Streitwertfestsetzung auf 500,00 Euro. Als Begründung wird angeführt, dass der Bf. richtigerweise in die zuständige Anstalt verlegt wurde. Es sei versucht worden, eine Arbeitsbeziehung aufzubauen (Ausführungen des JVA Geldern).

Die Kammer habe auf Nachfrage bei der JVA Bochum mitgeteilt, dass der Bf. die Klausur schreiben könne, er in Sportgruppen eingeteilt worden sei und ein Antrag auf Arbeitszuweisung gestellt werden könne. Wegen psych. Gespräche seien diese

nicht mehr erforderlich, weil die Besprechungen abgeschlossen seien.  
 Die Voraussetzungen für eine Aussetzung würden nicht vorliegen. Gefahren, dass die Rechte des Bf. vereitelt oder wesentlich erschwert werden, liegen nicht vor nach Auffassung der Kammer. Nichts dergleichen würde vorliegen.  
 Die Ausführungen des Bf. würden nicht zutreffen, weil die JVA Bochum schließlich mitgeteilt, dass auch dort alles möglich sei. Er wäre schon auf einer Warteliste für den Sport. Den ärztlichen Bescheinigungen lässt sich nichts weiter entnehmen, zumal diese schon ein Jahr alt seien. Auch das Besorgniss der Repressalien sei nicht begründet, denn die Beamten seien ja schon in 2016 angezeigt worden. Der Bf. würde deshalb nicht mehr in Kontakt mit den Beamten kommen. Ein höher zu bewertendes Interesse sei nicht ersichtlich.  
 Der Bf. sei in die für ihn zuständige Anstalt verlegt worden. Besondere Gründe für die Unterbringung in Geldern seien nicht ersichtlich.  
 Der Leiter Geldern habe sein Ermessen richtig ausgeübt nach der Stellungnahme der Psychologin (nicht die mit dem Diagnostik, sondern die mit den Einzelgesprächen, bzw. UMGEKEHRT!!) und des gefundenen Handys (was GENEHMIGT WAR!). Das Gericht führt aus, dass es bisher keinen Nachweis für die Genehmigung geben würde, (Anm.: Jede Einsicht in die Personalakte wurde bisher nicht vorgenommen!)  
 Beweis: Beschluss vom 13.09.18 (Anlage 16)

Dem Bf. wurde die Stellungnahme der JVA Bochum NICHT eingereicht! Der Bf. widersetzte deshalb auf den Beschluss und beantragte nach § 114 Abs. 2 Satz 3 2.Hs. StVollzG die Abänderung, nachdem das rechtliche Gehör nachgeholt wurde, denn es wurde gegen Art. 103 Abs. 1 GG verstoßen.  
 Den Antrag begründet der Bf. mit: Dem Bf. war dann klar, warum die JVA Bochum plötzlich einen Sinneswandel erfährt und die Klausur schreiben lässt, wenn das Gericht gezielt Einfluss auf die JVA Bochum nimmt, um den Beschluss zu rechtfertigen zu Ungunsten des Bf.! Es sei unfassbar, mit welchem Methoden hier vorgegangen wird. Das Gericht verkennt auch, dass die Klausurschreibung schon VOR der Stellungnahme abgelehnt wurde! Das Gericht darf deshalb NICHT Gründe heranziehen, die sich erst im Nachhinein ergeben haben! Der Bf. konnte die Klausur nur schreiben nach einem Eilantrag bei Gericht! Sport, private Unterwäsche, EEG und die Blutwerte konnten NUR nach einem Eilantrag bei dem LG Bochum durchgesetzt werden! Hinzu kommt, dass der erforderliche Sport überhaupt nicht möglich ist, weil über 40 % der Belegschaft in Bochum fehlen! D.h. der Bf. konnte bis dato vielleicht 5x am Sport teilnehmen (in 2 Monaten!!!), weil kein Personal zur Verfügung steht! Dem LG Kleve ist nicht ansatzweise bewusst, was mit der Psyche des Bf. passiert und welche Ausmaße das weiter hat! Der Bf. wird nach jahrelanger psychischer Misshandlung aggressiv orthografisch und vermeidet jeden Kontakt mit anderen, damit er nicht "explodiert"!! Dem Gericht wurde darüber hinaus auch aktuelle ärztliche Nachweise eingereicht! Sie sind demnach nicht über ein Jahr alt! Wenn das Gericht ein Fax benutzen würde, wäre es nicht zur Verletzung des rechtlichen Gehörs gekommen! Gerade im Eilverfahren!  
 Beweis: Schreiben des Bf. vom 17.09.18 (Anlage 17)

Gefaxt am 18.09.18 um 06:59 Uhr!!  
 Beweis: Faxbericht vom 18.09.18 anbei (Anlage 18)

Das Schreiben des Bf. vom 13.09.18, per FAX am 14.09.18 lag dem Gericht demnach bei Beschlussfassung gar nicht vor!

Der Bf. brachte ein weiteres Schreiben an das LG Bochum, vorab per Email an den

Dezernenten selbst. Er fragt, warum noch keine Aussetzung erfolgt ist. Seit dem 28.08.18 leidet der Bf. an chronischem Bluthochdruck, hat schwere Depressionen. Ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG liegt vor, weil 14 Tage verstrichen sind ohne tatsächliche Entscheidung. Es liegen massive Gesundheitsverletzungen vor.. Die Mitarbeiter der JVA wussten eher Bescheid über die Verlegung als der Bf. selbst. Der Bf. ist Objekt des Vollzuges, was durch eine Persönlichkeits- und Wesensveränderung bestätigt ist.

Beweis: Schreiben des Bf. via Email vom 18.09.18 (Anlage 19)

Im v.g. Schreiben wird Bezug auf eine Anlage genommen. Dem Bf. ist nicht mehr bekannt, was das für eine Anlage war.

Mit weiterem Schreiben geht der Bf. davon aus, dass eine Nachholung des rechtlichen Gehörs bereits zur Beschlussfassung geführt hat.

Der Bf. teilt weiter mit, dass ihm mitgeteilt wurde ausweislich weiterer Verfahren, dass es sich gar nicht um eine Verlegung aus "Behandlungsgründen" gehandelt hat, sondern es war ein schlichter Belegungsausgleich, wie auch schriftlich festgehalten wurde. Die Verlegung wurde demnach einfach nur "getarnt"!!

Beweis: Ausdruck vom 08.10.18 anbei, aus anderem Verfahren entnommen (Anlage 20)  
Schreiben des Bf. vom 19.09.18 (Anlage 21)

Das Landgericht Kleve teilte dann - per Fax - mit, dass die Stellungnahme der JVA Bochum versehentlich nicht übermittelt worden sei. Dem Antragsteller sei kurzfristige Stellungnahme bis zum 25.09.18 eingeräumt worden auf die Schreiben des Bf. Der Dezernent teilt mit, dass Eingaben per Email unwirksam seien und keine Berücksichtigung finden würden.

Beweis: Fax des LG Kleve vom 20.09.18, eingehändigt 21.09.18, 15:20h (Anlage 22)

Beigefügt war dem Schreiben die Verfügung. konkret mit den Fragen:

- Teilnahme Klausurschreibung wird abgelehnt, weil resozialisierungsfeindlich
- intensiver Sport wird verweigert
- in Bochum könne er keiner Tätigkeit nachgehen

Hierauf erwidert Bochum:

- Klausur wird gestattet, Studium aber nur Freizeitgestaltung (Anm.: in anderen Verfahren wird jede Unterstützung wortwörtlich abgelehnt, da resozialisierungsfeindlich)
- intensiver Sport würde nicht verweigert werden, er sei "eingetragen"!!
- Arbeit könne nach Aufnahme auf eine Liste gewährt werden

Beweis: Vfg. vom 06.09.18 (Anlage 23)

Stellungnahme JVA Bochum v. 10.09.18 (Anlage 24)

Weiter findet sich ein Vermerk, in dem die JVA Bochum bestätigt, dass psych. Gespräche nicht erforderlich seien! Der Bf. hat einen Antrag gestellt gehabt, um zu erfragen, ob Anweisungen "par ordre du mufti" noch immer aktiv seien!

Beweis: Vermerk vom 13.09.18 (Anlage 25)

Hierauf erwiderte der Bf. mit Fax. Eine vorherige Anhörung erfolgte nicht! Sie erfolgte unmittelbar vor der Verlegung ist nicht eine Anhörung, wie es der Gesetzgeber vorsieht! Nach der Entscheidung am 22.08.18 hätte eine Anhörung unmittelbar danach erfolgen müssen und nicht erst unmittelbar vor der Verlegung! Der Bf. hat ausdrücklich auf die schädlichen Folgen durch die Verlegung nach Bochum hingewiesen! Der Leiter Geldern äußerte: "Sie können sich ja dann dort beim Arzt melden!"

Er wies auch auf die nervenärztliche Anordnung hin, als er den Termin vor dem AG Bochum 09.05.18 wahrgenommen hat. "Keine Überstellung nach Bochum!". Den Leiter haben diese Tatsachen nicht interessiert. Die Entscheidung stand ja schon fest!

Es wird hier darauf hingewiesen, dass der Leiter Geldern in den nächsten Monaten in die Pansion gehen wird, nachdem er aufgrund chronischen Personalmangels diesen um 6 Monate "verschoben" hat!! Das Selbe gilt für den Bereichsleiter Herr JVAI Lagarden! Auch er hat seine Pansion, die bevorsteht, verschoben! Sonst ist die JVA Geldern handlungsunfähig! Diese Zeit will der Leiter Geldern natürlich nicht mit dem Bearbeiten von Stellungnahmen verbringen!

Der Bf. muss als emotional instabil beschrieben werden. Der Bf. wurde auf der Fahr gefesselt, obwohl es ein Fesselungsverbot gibt, was durch die Gerichte bestätigt wurde, der Leiter Geldern jedoch regelmäßig mitgeteilt hat, dass ihn die gerichtlichen Entscheidungen nicht interessieren würden! Auch der Bluthochdruck von ca. 160/110 ist wesentlich zu hoch!! Es wird erneut mitgeteilt, dass nunmehr bekannt wurde, dass es sich offiziell um einen Belegungsausgleich handeln würde, gegen den Willen des Bf., was durch die Urkunde aus dem Verfahren bewiesen wird!

Der Bf. weist darauf hin, dass das Gericht nur Tatsachen heranziehen darf, die zum Zeitpunkt der Verlegungsentscheidung bestanden! Nachträgliche Situationen, Gegebenheiten etc. sind nachgeschobene Gründe und dürfen nicht verwertet werden! Das Gericht tut das aber.

Die Klausur wurde nur geschrieben, weil das Landgericht darauf hingewirkt hat. Sport wird auch weiter verweigert, weil kein Personal zur Verfügung steht!!!

Der Leiter Geldern ist verpflichtet, seine angestellten Erwägungen offenzulegen. Es erfolgte nichts dergleichen! Der Bf. wurde nur entsorgt!

Der Bf. ist für keine Tätigkeit einsetzbar! D.h. dem Leiter Geldern war zum Entscheidungszeitpunkt bekannt, dass keine Arbeit zur Verfügung steht, keine Klausur geschrieben werden kann, kein intensiver Sport betrieben werden kann usw., den das musste der Bf. alles im Eilverfahren erstreiten!!

Die Personalakte beweist, dass der Psych. Dienst nicht für den Bf. zuständig ist! Dem Bf. ist bekannt, dass die Vollzugsbehörden die Gerichte vorsätzlich belügen!! Systematisch und vorsätzlich, um einer Entscheidung zu entgehen.

Warum dann eine Verlegung aus "Behandlungsgründen", wenn gar keine Behandlung erforderlich ist??

Anm.: Alle Verlegungen erfolgten aus vermeintlichen Behandlungsgründen!!

Die vorläufige Aussetzung sei gerade der typische, vom Gesetzgeber vorgesehene Regelungszustand des vorläufigen Rechtsschutzes gegen belastende Maßnahmen. Der Bf. fügt noch ein Diagramm über einen Gewichtsverlauf hinzu, als er von der JVA Bochum bzw. deren Mitarbeitern schon in der Vergangenheit massiv gemobbt und psychisch misshandelt wurde incl. Schmerzensgeldzahlungen.

**Schros:** Schreiben als Fax des Bf. vom 21.09.18, gefaxt am 24.09. (Anlage 206)

Der Bf. faxt ein weiteres Schreiben an LG Kleve und teilt massive Schlafstörungen sowie eine Gewichtszunahme von über 5 Kg mit innerhalb weniger Wochen! Auch das kommt einer Gesundheitsverletzung gleich nach der Definition des BGH. Der Bf.

hat weiter mitgeteilt, dass seit der Verlegung EINE Gruppenteilnahme ermöglicht wurde (Anm.: in Geldern waren es täglich bis ~~da~~ 3!), was auch die Gewichtszunahme neben dem Stress erklärt! Aufgrund schwerer neuer Depressionen ist eine Arbeitsfähigkeit völlig ausgeschlossen! D.h. nach der Entlassung bei Bedarf kein Anspruch auf ALG I, da keine Beiträge gezahlt. In Geldern schon.  
Beweis: Schreiben des Bf. als Fax vom 25.09.18 (Anlage 27)

Das LG Kleve faxt dem Bf. ein Schreiben zu mit weitergehender Stellungnahme einer anderen Bearbeiterin. Sie führt aus, dass dem Bf. am 28.08.18 die Verlegung eröffnet worden sei und demnach auch eine Anhörung erfolgte! Eine behandlerische An- und Einbindung sei aufgrund des gezeigten Verhaltens nicht gelungen, so dass eine Arbeitsbeziehung nicht entstehen konnte. In der JVA Bochum würden "vergleichbare" Angebote der Freizeitgestaltung vorhanden. Durchgehende Nachteile seien nicht erkennbar. Die Verlegung erfolgte rechtmäßig. Weil die Arbeitsbeziehung nicht aufgebaut werden konnte (Anm.: keine Anträge auf gerichtliche Entscheidung stellen!), seien die Grundlagen für die Unterbringung entfallen und es habe eine Rückverlegung in die zust. JVA erfolgen müssen!  
Beweis: Schreiben des LG Kleve vom 27.09.18, ausgehändigt 28.09.18 (Anlage 28)

Hierauf erwiderte der Bf. erneut. Der ~~AS~~ kann nicht verstehen, warum keine Aussetzungsentscheidung erfolgt! Das Verfahren ist 4 Wochen anhängig. Der Rechtsschutz muss sofort einsetzen aus Art. 19 Abs. 4 GG, damit er überhaupt effektiv ist. Die Stellungnahme der JVA Geldern erschöpft sich nur in Wiederholungen! Die Verlegung erfolgte systematisch in Unkenntnis, eine Anhörung erfolgte nicht! Welche "Arbeitsbeziehung" meint denn die JVA Geldern? Die JVA macht weiter sachframede Ausführungen und belegen die Willkür mit: "Auch in der JVA Bochum..."; "Vergleichbare Angebote..."...

Der Leiter Geldern teilt noch immer keine KONKRETEN Gründe vor, welche Behandlung nur in Bochum möglich ist, nicht aber in Geldern. Zumal der Leiter Geldern weiß, dass er schon am 24.04.17 aus der JVA Bochum "wegverlegt wurde" aus Behandlungsgründen!! Latent unterstellt der Bf. dem Gericht eine Rechtsabwegung!

Die Bearbeiterin hat hier lediglich abgeschrieben von schon vorliegenden Stellungnahmen. Der Bf. wurde vielmehr unter ständigem psychischem Druck gehalten, endlich die Verfahren zurückzuziehen!!!! Der chronische gerichtliche Personalmangel ist nicht Problem des Bf.! Wenn die Kammer überlastet ist, ist sie verpflichtet, eine Überlastungsanzeige anzubringen. Dass die Gerichte in nahezu allen Bereichen chronisch unterbesetzt sind, ist längst bewiesen und allgemein bekannt! So ist z.B. das LG Bochum nur wegen 60-90 Vollzugsverfahren, in denen der Bf. in der Regel recht bekommt, mittlerweile völlig handlungsunfähig! Verfahren sind seit über 3 Jahren anhängig. Der Bf. legt dar, dass in der JVA Bochum teilweise bis zum 41,98% der gesamten Belegschaft fehlt! Abteilungen können nur noch durch Auszubildende besetzt werden. Post kann samstags nicht mehr abgeholt werden, die Sportgruppen fallen aus, weil keine Leute da sind.

Er wiederholt:

- a) schwere Depressionen
- b) in keinem Bereich mehr einsetzbar
- c) KEINE Sportmöglichkeiten wie angeordnet
- d) Verlust der Ansprüche ALG I im Bedarfsfall nach der Entlassung
- e) keine Einzelgespräche mit der vertrauten Psychologin Frau Dr. Baisch
- f) Klausurablegung nur nach Eilantrag
- g) private Unterwäsche, Sport etc. nur nach Eilantrag möglich, was nicht ansatzweise den Bedingungen wie in Geldern entspricht
- h) Gewichtszunahme 5,5 kg

Alle diese Punkte waren der JVA Geldern am 22.08.18 bekannt!!!

Und welche BEhandlung soll jetzt in Bochum erfolgen???

Die Verlegung war nur ein Belegungsausgleich!

Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Willkürverbot).

Beweis: Schreiben des Bf. als Fax v. 28.09.18, gefaxt 01.10.18 (Anlage 29)

Der Bf. reicht ein weiteres Schreiben ein per Fax, durch seinen Betreuer. Er fragt warum keine Entscheidung erfolgt! Die Verzögerungsrüge nach § 198 GVG wird erhoben! Fünf Wochen sind verstrichen. Weiterer Hinweis auf die objektiven Tatbestände des § 339 StGB erfolgen.

Der Bf. hat sich vollständig zurückgezogen und vermeidet jeden Kontakt mit der in Bochum stark ausgeprägten kriminellen Subkultur.

Beweis: Schreiben des Bf. vom 05.10.18 als Fax über Betreuer (Anlage 30)

Es erfolgte ein weiteres Fax mit der Nachfrage einer Entscheidung! Er fragt weiter, ob interne Absprachen mit der JVA Geldern getroffen wurde oder ob das Eilverfahren mit dem Hauptsacheverfahren verbunden werden soll, um Zeit zu sparen. Das Gericht verstößt gegen die Grundrechte des Bf.! Art. 19 Abs. 4 GG ist neben Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG deutlich verletzt. Die Vorgehensweise vermittelt den Eindruck von Willkür nach Art. 3 Abs. 1 GG. Schhliche Gründe für die Verweigerung sind nicht erkennbar.

Beweis: Fax des Bf. vom 09.10.18 (Anlage 31)

Mit Deiterem Schreiben wurde Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben, denn es ist nach den eigenen Erfahrungen bewiesen, dass der Rechtsbehelf nach § 198 GVG völlig wirkungslos ist, selbst in Hauptsacheverfahren!

Beweis: Schreiben des Bf. vom 11.10.18 (Anlage 32)

Hierauf wurde später reagiert.

Beweis: Schreiben LG-Präsident Kleve vom 16.10.18 (Anlage 33)

Weiteres Schreiben auf Sachstandsmitteilung wird eingereicht. Gerügt wird erneut der Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG.

Beweis: Schreiben des Bf. vom 11.10.18 (Anlage 34)

Weiteres Schreiben auf Sachstandsmitteilung erfolgt.

Beweis: Schreiben des Bf. vom 14.10.18 (Anlage 35)

Der Bf. bekommt ein weiteres Schreiben des LG Kleve mit einer Stellungnahme der JVA Geldern mit Frist zum 19.10.18. Ausgehändigt am 15.10.18.

Das Gericht teilt in einem Vermerk mit, dass aus Personalgründen keine Entscheidung bisher möglich war, weil ein erstinstanzliches Urteil zur Fertigstellung erfolgen musste und weitere Anhörungstermine wahrzunehmen waren. Außerdem musste der Richter an anderen Hauptverhandlungsterminen teilnehmen. Es wurden weitere Übermittlungsfehler eingeräumt, was dem Personalangel zu schulden ist/sein dürfte. Weiter wird auf einen einwöchigen Urlaub hingewiesen!!! Weiter seien Faxprotokolle falsch abgeheftet worden.

Beweis: Schreiben des LG Kleve, Fax vom 12.10.18 (Anlage 36)

Der Leiter Geldern führt aus, Angeblich wurde dem Bf. rechtliches GEhör gewährt durch das Informieren über die Verlegung! Der Bf. habe Zeit zur Stellungnahme gehabt, unmittelbar vor der Verlegung, die bereits entschieden wurde. Der Bf. habe eine alternative Verlegung verlangt, wenn diese schon feststehen würde. Der Bf.

habe nicht mitgeteilt, dass die Verlegung Nachteile mitsich bringen würde. Fristen zur Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Anhörung seien nicht normiert. Deshalb sei auch der Zeitpunkt der Anhörung nicht zu kritisieren. Die Angaben des Bf. seien nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der Verlegung in Zweifel zu ziehen. Der Bf. würde nur Unterstellungen und subjektive Bewertungen vortragen.

Der Leiter JVA ~~Bf.~~ teilt plötzlich mit, dass die Verlegung NICHT aus Behandlungsgründen erfolgte, sondern gemäß dem Vollzugsplan des Landes NRW, da die JVA Bochum zuständig sei!!

Anm.: Also doch nur ein Belegungsausgleich!! Und warum dann die Ausführungen in dem Bescheid vom 22.08.18, von dem selbst die Psychologin nichts wusste???

Beweis: Schreiben JVA Geldern vom 11.10.18 (Anlage 37)

Hierauf erwidert der Bf. erneut!!! Er stellt sich die Frage, welchen Sinn das Aussetzungsverfahren macht, wenn nach § 114 Abs. 2 StVollzG quasi schon die gesamte Hauptsache behandelt wird??

Der Bf. bestreitet das rechtliche Gehör erhalten zu haben i.R.d. Anhörung! Der Gesetzgeber hat das mit § 11 Abs. 4 StVollzG NRW nicht so gemeint. Warum die Anhörung erst 6 Tage später? Die Psychologin hatte keine Kenntnis, obwohl sie maßgeblich an der Behandlung beteiligt war! 16 Gespräche mit insgesamt 20 Stunden wurden geführt! Die Angabe zur JVA Dortmund war eine Persilierung i.S.v. "Warum nicht JVA Dortmund?". Dass keine schädlichen Folgen mitgeteilt wurden, wird bestritten! Der Bf. hat noch immer panische Ängste!! Der Bf. wiederholt alle bisherigen Angaben und stellt den Vergleich der Behandlung Geldern/Bochum dar.

Dem Leiter Geldern war nicht klar, dass der Bf. Kenntnis von der verkappten Verlegung "Belegungsausgleich" hatte!! Deshalb meint er jetzt, dass die Verlegung nur aus Behandlungsgründen erfolgte!

Der Bf. machte weitere rechtliche Ausführungen.

Beweis: Schreiben des Bf. vom 15.10.18 (Anlage 38)

Der Bf. muss ein weiteres Schreiben anbringen, denn das Gericht hat Frist bis zum 19.10.18 eingeräumt, so dass auch dann die Entscheidung erfolgen dürfte. Erhebliche Arbeitsüberlastung und chronischer Personalmangel seien nicht Problem des Bf. Das hätte höchstens zur Überlastungsanzeige führen müssen, so dass gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoßen wurde!

Der Bf. stellte am Morgen des 19.10.18 eine weitere Gewichtszunahme fest iHv. 83,6 kg. Er ist nach Bochum mit 76 kg verlegt worden! Er darf kein Sport machen zur psychischen Entlastung und hat bereits 7,6 kg zugenommen!! Zzgl. Bluthochdruck, schwere Depressionen, völliger Rückzug, keine Studienbefassung mehr, da Bochum nicht von er Arbeit freistellt (Studium in Bochum = Resozialisierungsfeindlich, obwohl zahlreiche Einstellungsbestätigungen in der Personalakte). Auch musste der Bf. einen Insassen erkennen, den er vor Jahren (2013) schwer belastet hat und der zurzeit eine Haft von ca. 12 Jahren verbüßt!! Dieser ist wohl ein Freund von jemanden, der den Bf. wahrheitswidrig eines Mordes beschuldigt/belastet hat, was letztendlich eingestellt wurde. Muss der Bf. jetzt mit einer weiteren Küge/Aussage rechnen, damit der andere z.B. Hafterleichterungen

erhält, wie es oft der Fall ist, ohne dass auch nur ansatzweise etwas Wahrheit dahintersteckt??

Beweis: Schreiben des Bf. vom 22.10.18 (Anlage 39)

Der Bf. richtet ein weiteres Schreiben an das Landgerichtspräsidenten und beklagt die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Beweis: Schreiben des Bf. vom 23.10.18 (Anlage 40)

Ein letztes Schreiben richtet der Bf. erneut an das LG Bochum und lehnt den Richter nach § 24 Abs. 2 StPO ab. Er weist darauf hin, dass Personalmangel nicht Problem des Bf. sind.

Beweis: Schreiben des Bf. als Fax vom 23.10.18 (Anlage 41)

Am 23.10.18 erlässt das LG Kleve einen Beschluss, faxt es und wird dem Bf. erst am 24.10.18 gegen 15:00 h ausgehändigt!

Das Gericht sieht sich zur Beschlussänderung nicht veranlasst. Eine Rechtsverletzung durch die Verlegung sei nicht zu bejahen. Der Bf. habe grundsätzlich die gleichen (Behandlungs-)Ansprüche wie in Geldern. Es sei nicht erkennbar, dass eine sachgerechte Behandlung in Bochum nicht möglich sei oder systematisch eine feindliche Haltung heraus erforderliche Behandlung verwehrt werden würde. Das würde sich auch nicht daraus ergeben, dass dem Bf. einzelne Behandlungsmassnahmen verweigert wurden oder er sich auf Wartelisten eintragen musste. Schließlich habe er die Möglichkeit des Rechtsschutzes bei Gericht in Bochum. Eine psychische Belastung sei durch die Verlegung nachvollziehbar. Das Recht auf die gesundheitliche Unversehrtheit sei nicht erkennbar. Die diagnostizierten Gesundheitsverletzungen der schweren Depressionen, akuten Belastungsreaktion und physiologische Insomnia seien nicht aussagekräftig als Folge der Verlegung. Es sei nicht zu erwarten, dass die fortdauernde Zeit des Aufenthaltes trotz Behandlung längere Zeit fortdauern wird. Der Umfang der Schriftsätze des Bf. legen eine schwere depressive Episode nicht nah.

Beweis: Beschluss des LG Kleve vom 23.10.18, (Anlage 42)

### III.) Rechtsausführungen

Zulässigkeit:

1.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Der Rechtsweg ist ausgeschöpft. Ein weiteres Rechtsmittel gegen den Beschluss des OLG Kleve gibt es nicht. Der Beschluss ist insoweit unanfechtbar. Die Verfassungsbeschwerdefrist ist gewährt. Der Beschluss ist am heutigen Tage eingegangen. Fristende ist demnach am 24.11.18.

Weil der Bf. massive Panikattacken hat in Bochum, ist er gezwungen, bis um 03:00 Uhr die Verfassungsbeschwerde zu fertigen.

2.

Die angefochtenen Beschlüsse sind verfassungsrechtlich inakzeptabel. Aus folgenden Gründen können Sie keinen Bestand haben.

a)

Die Annahmeveraussetzungen aus § 93a Abs. 2a BVerfGG liegen vor, weil die Verfassungsbeschwerde grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung hat.

Weiterhin liegen die Voraussetzungen aus § 93a Abs. 2b BVerfGG vor, um die Recht/Grundrechte des Bf. durchzusetzen. Im Rahmen der vorgenannten Begründung ist ersichtlich, dass die Rechte des Bf. verletzt werden und eine Entscheidung des BVerfG angezeigt ist, um sie zu schützen, damit nicht weitere besoneres schwere Nachteile entstehen, gerade gesundheitlicher Art.

Darüber hinaus muss auch auf die Stattgabevoraussetzungen aus § 93c Abs. 1 BVerfGG zurückgegriffen werden, denn in dem vorliegenden Sachverhalt liegen auch Bestandteile vor, bei der die normativen verfassungsrechtlichen Fragen durch das BVerfGG bereits entschieden wurden (vgl. nur vom 30.11.16 - 2 BvR 1519/14 -- im Fall der JVA Bochum zu Horst Güdelhöfer).

Zur weiteren Begründung:

a)

Das BVerfG ist angehalten zu klären durch aufzustellende Maßstäbe, ob eine Anhörung nach § 11 Abs. 4 StVollzG NRW noch gegeben ist, wenn sie unmittelbar vor der Verlegung erfolgt, also wenige Minuten; oder ob sie - wie hier - unmittelbar nach der Verlegungsentscheidung hätte erfolgen müssen, also noch am 22.08.18.

Auch die JVA Geldern teilt mit, dass es keine gesetzliche Vorgaben gibt, so dass das BVerfG hier Maßstäbe aufstellen muss.

b)

Das LG Kleve verstößt in seiner Entscheidung gegen Art. 103 Abs. 1 GG im Beschluss vom 13.09.18, denn die Stellungnahme der JVA Bochum wurde ihm vorenthalten. Hier ist auch fraglich, ob nicht weitere Verfahrensfehler gegeben sind. Denn wieso lehnt die JVA Bochum die Klausurschreibung ab, erhält eine Anfrage durch das LG Kleve neben einem fernmündlichen Gespräch und plötzlich ist die Klausurschreibung möglich? Der Bf. geht hier von gezielter Beeinflussung aus, damit der Beschluss nachträglich gerechtfertigt wird. Zwar hat das Gericht die Nachholung des rechtlichen Gehörs ermöglicht. Aber auch in der v.g. Entscheidung ist es schon zu einem Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG gekommen, denn es findet nach diesseitiger Auffassung überhaupt keine Abwägung statt bzgl. der betroffenen Grundrechte des Bf. aus Art. 2 Abs. 1 GG. Die Verlegung erfolgte (erst) aus Behandlungsgründen! Das obwohl die Behandlung, soweit sie nach der Masse an gerichtlichen Entscheidungen denn erforderlich ist, in Geldern voll ausgeführt wurde (3x/Tag Sport, Freistellung für Studium, Arbeitstherapie mit ALG I Anspruchserwerb, Einzelgespräche mit der Psychologin usw.). Was verlangt die JVA Geldern denn noch? Oder war die Verlegung nur eine "Entsorgung", weil der Bf. einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat? Das Gesamtbild spricht für sich.

Das LG Kleve hat unberücksichtigt gelassen, dass alle nur denkbaren "Behandlungs-" Maßnahmen in Geldern durchgeführt wurden, unabhängig von der Erforderlichkeit. Wenn das LG Kleve dann meint, bestimmte Maßnahmen seien auch in Bochum möglich. Die Kammer hat selbst ermittelte Tatsachen herangezogen in unzulässiger Form und suggestiv die JVA Bochum beeinflusst (vgl. Lübke-Wolff, Die Rechtsprechung des BVerfG 2016, S. 377 f. m.w.N.). Das ist verfassungswidrig, denn die Kammer hat so ihren eigenen Beschluss nachgebessert. Der Beschluss beruhte demnach auf Tatsachen, die zu dem Zeitpunkt der Verlegungsentscheidung überhaupt nicht vorgelegen haben.

Art. 2 Abs. 1 GG wird dadurch verletzt, dass die Verlegung gegen den Willen des Bf. erfolgte und ihm noch systematisch die Chance effektiven Rechtsschutzes genommen wurde, weil ihm erst unmittelbar vor der Verlegung diese Tatsache eröffnet wurde. Er wurde vor vollendete Tatsachen gestellt. Die Kammer verkennt hier die Bedeutung des Grundrechtes.

Es liegt weiter ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vor, denn die Verlegung gefährdet die Wiedereingliederung des Bf. massiv! Er wurde aus seiner arbeitstherapeutischen Maßnahme herausgehoben, in der er einen Lohn erhalten hat und Arbeitslosenversicherungsbeiträge zahlen konnte. Wenn die Kammer meint, er könne auch in Bochum arbeiten, müsse nur auf eine Warteliste, verkennt es auch hier den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit! Der Bf. ist aufgrund der Verlegung völlig arbeitsunfähig! Diese Arbeitsunfähigkeit hat die JVA Bochum in der Vergangenheit selbst verursacht durch Mobbing, Disziplinierung, Machtdemonstration, Diffamierung und Diskriminierung! Nur deshalb erfolgte die Diagnose am 23.02.17 "Arbeitsunfähig"! Das Gericht zieht hier überhaupt keine Parallelen zwischen den Ursachen und der Tatsache, ob ärztliche Bescheinigungen ein Jahr alt seien. Dass die Rückverlegung ist das "Feindesland" wesentlich schwerwiegendere gesundheitliche Folgen haben wird, was eingetreten ist, lag auf der Hand und hätte dem Gericht bewusst sein müssen, denn er Bf. hat darauf hingewiesen! Selbst der Neurologe empfiehlt aktuell die Verlegung in den offenen Vollzug. Beweis: Untersuchungsbericht vom 11.10.18 anbei (Anlage 43)

Es wird auch bestritten, dass der Richter die erforderlichen Fachkompetenzen hat, um die gesundheitliche Situation und die weiteren Folgen überhaupt beurteilen zu können. Umso mehr hätte sich die Aussetzung aufdrängen müssen.

Weiter überschreitet das Gericht seine Kompetenzen, wenn es meint, dass die betroffenen Beamten, die die Häftlinge zusammengeschlagen haben nicht mehr zu den Repressalien gegenüber des Bf. neigen würden! Tatsächlich ist das Verfahren in 2018 erst richtig angelaufen gegen die 4 Beamten! Das wurde dem Gericht mitgeteilt! Der Kammer wurde auch mitgeteilt, dass einer der Beamten den Bf. schon "händereibend" begrüßt hat, obwohl überhaupt kein Bezug zu diesem besteht! D.h. der Bf. lebt auch aktuell in Angst, dass auch er zusammengeschlagen wird (Anm.: dass Insassen zusammengeschlagen werden ist in den geschlossenen JVAen des Landes NRW teilweise gängige Praxis! siehe nur JVA Ratingen aktuell wieder mit suspendierten Beamten). Die Ängste des Bf. werden seit Jahren kompensiert und umgeformt in Hass und Wut!! Diese staut sich seit Jahren an.

Das Gericht stützt seine Entscheidung auch auf "Zuständigkeitsgründe"! Es ist verfassungsgerichtlich geklärt, dass eine Verlegung aus Zuständigkeitsgründen irgendwann nicht mehr greifen kann, wie hier. Wenn auf "Vollstreckungsplan" verwiesen wird, stellt sich auch die Frage, wer diesen erstellt. Was ist ein Vollstreckungsplan? Wer entscheidet das und aufgrund welcher Erkenntnisse?? Dem Bf. ist nicht ansatzweise klar, was es damit auf sich hat und nach welchen Kriterien das entschieden wird! Zu keinem Zeitpunkt wurde dem Bf. ein Vollstreckungsplan vorgelegt.

Auch der Bezug auf das (genehmigte) Handy kann nicht durchgreifen, denn ausweislich der Personalakte gehen unbestreitbar die GENEHMIGUNGEN vor! Wenn behauptet wird, in NRW seien sie nicht zugelassen, sei darauf hingewiesen, dass der Bf. auch im Besitz von Geräten ist, bei denen die USB-Anschlüsse NICHT versiegelt sind, er über Bluetooth-fähige Geräte verfügt, eine elektronische Grammwaage und USB-Netzteile mit GPS-Uhr etc. Ein Großteil der Geräte sind in NRW nicht zugelassen und undenkbar, gerade nichtversiegelte Geräte! Die Behauptungen der JVA dienen höchstens dem Selbstschutz, denn es ist gängige Praxis in den JVAen, auch wenn das Justizministerium das nicht hören will! Allein in der JVA Bochum hat der Bf. mehr als 6 Beamte gesehen, die ihr privates Handy im Dienst mitführen, die er auch namentlich benennen kann! Scheint wohl doch nicht so verboten zu sein in NRW!

Selbst wenn die Behauptungen der JVA zutreffen würden, möge er dem Gericht mal mitteilen, warum allein in Geldern jährlich über 300 Geräte aufgefunden werden,

und warum noch nie ein Beweis ergehen konnte, dass Handys als Fluchtmittel benutzt wurden (so auch AK-Feest, StVollzG 2017). Dass die vermeintliche Gefahr von Handys nur rein theoretischer Natur sind, ist in der Praxis seit Jahrzehnten bewiesen und rechtfertigt in keiner Weise eine Verlegung, zumal in der Personalakte die Genehmigung vorliegt! In Geldern sind Insassen, bei denen mehr als 78 Mal Mobilfunkgeräte aufgefunden wurden, weil sie nicht zugelassen waren. Dennoch erfolgte keine Verlegung. Hier sollte die Entscheidung der Kammer offensichtlich weiter nachgebessert werden, ohne eine Sachverhaltsaufklärung durchzuführen.

Bereits in der Vergangenheit (siehe konkret BVerfG 2 BvR 2165/18 zum offenen Vollzug) hat der erkennende Richter die JVA Geldern aufgefordert in einem Eilverfahren, die Personalakte vorzulegen! Die JVA Geldern hat sich GEWEIGERT!!! So konnte das Gericht nicht prüfen, dass in der Personalakte bereits ein positiver Bescheid zur Verlegung in den offenen Vollzug enthalten war.

Das Gericht hätte aussetzen müssen, auch auf der Grundlage der falsch vermittelten Tatsachen durch die JVA Bochum, zumal dort auch bekannt war, dass es keine Verlegung aus Behandlungsgründen war, sondern nur ein Belegungsausgleich!

c)

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG wird massiv verletzt. Das Gericht verkennt völlig die Tatsachen in Geldern und Bochum.

In Geldern:

- soziales Umfeld zw. Insassen und Beamten in ausgeprägt guter Form
- Arbeitstherapeutische Maßnahme, Freistellung von der Arbeit für Studium
- Therapeutische Einzelgespräche mit Frau Dr. Baisch als Psychologin
- Sport aus gesundheitlichen Gründen täglich 3x! Ohne Sport hätte sich der Bf. vielleicht schon suizidiert, wegen der psychischen Misshandlung, was selbst den Mentor Herr Prof. Feest (Uni Bremen) wundert
- Klausurschreibungen sichergestellt mit Abstimmung der FernUni Hagen
- Gesundheitliche Stabilisierung durch außerordentlich freundliche Abteilungsbeamte

In Bochum:

- soziales Umfeld wird vermieden, da über 90 % kriminelle Subkultur
- erheblicher Rückzug im Hafttraum (Bf. schläft bis 10 h, Gardienn sind grundsätzlich geschlossen; wenn er nicht etwas schreibt, liegt er schlafend im Bett und schaut TV; vermeidet jeden sozialen Kontakt, auch zu den Beamten, die ihm gegenüber - wie in der Vergangenheit - feindselig gegenüber stehen.
- keine Besuchsmöglichkeiten mehr vorhanden (Geldern bis zu 4 Std./Stück), da nach Stoppuhr eine Stunde beendet wird; Besuche werden nicht mehr durchgeführt ab sofort, weil das soz. Umfeld nur heulend vor dem Bf. sitzt und beobachten muss, was sich der Bf. zu einer menschwerachtenden und verhassten Persönlichkeit entwickelt, wie bereits psychiatrisch diagnostiziert; Sonderbesuche werden abgelehnt, trotz gerichtlicher Entscheidungen
- Studium wird seit der Verlegung nicht mehr durchgeführt wegen des psych. Drucks und des verursachten Stress. Klausur am 17.09.18 wurde zwar geschrieben (nach Eilantrag), aber letztlich "auf Glück" ohne Vorbereitungen
- Leiter der JVA Bochum setzt auf Vollverbüßung! VollzöM werden weiter entgegen jeder gerichtlichen Entscheidung abgelehnt! Der Bf. soll selbst gefesselt werden bei Ausführungen (in Geldern 4 ungefesselte Ausführungen), so dass ein Eilantrag auch hier anhängig ist
- Arbeitstherapeutische Maßnahmen sind nicht mehr möglich! Da völlig arbeitsunfähig

- Psych. Einzelgespräche sind nicht mehr möglich, weil schlicht nicht ansatzweise ein Vertrauensverhältnis zu überhaupt jemandem in Bochum besteht! Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der Bf. gehasst wird! Gegen ihn wurde und wird weiter systematisch vorgegangen. Die Verlegung aus Bochum weg erfolgte am 24.04.18! Und jetzt wieder aus Zuständigkeitsgründen, obwohl "bekannt" ist, dass die Verlegung aus Behandlungsgründen erfolgte und rechtswidrig war. Hier wird sehr deutlich, dass unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG in massiver Form willkürlich vorgegangen wird, ohne Rücksicht auf die Gesundheit des Bf.!
- Studium wird nicht unterstützt, es sei resozialisierungsfeindlich und würde die Eingliederung nicht fördern! Der Bf. solle nach Auffassung der Leitung, Herr Thomas König, in die JVA-Betriebe, um dort den Umgang mit der kriminellen Subkultur zu trainieren! Der wahre Grund ist jedoch, dass der Bf. nach der Entlassung im Bereich des Strafvollzugsrecht einen Tätigkeitsschwerpunkt haben wird, sollte die Haft nicht durch seinen Tod eingebüßt werden! Darauf zielt die JVA Bochum ab!
- In Bochum 6 kg Gewichtszunahme, aus Gründen des Stress und der Tatsache, dass kein Personal vorhanden ist, damit überhaupt (Sport-)Gruppen stattfinden können. Es fehlt fast die Hälfte der Belegschaft!!

DAS IST BOCHUM! Und die Verlegung erfolgte aus "Behandlungsgründen"?? Bzw. am Ende ja aus Zuständigkeitsgründen.

Das LG Kleve verkennt das völlig.

Dass hier die Wiedereingliederung gefährdet ist, liegt auf der Hand, zumal er nun 18 gerichtliche Entscheidungen vorliegen hat, dass seit August 2013 vollzugsöffnende Maßnahmen rechtswidrig abgelehnt wurden (zuletzt erst wieder OLG Hamm vom 25.09.18 - 1 Vollz(Ws) 419/18 - zur Zurückweisung wegen rechtswidriger Ablehnung des Schreibens einer Klausur in der Ruhr-Uni-Bochum durch Begleitausgang im Jahr 2016).

Ändern tut sich NICHTS, weil die Gerichte inkonsequenz sind und nicht über die fachliche Kompetenz verfügt im Bereich des Strafvollzugsrechts und der Kriminologie. Sowohl in Bochum als auch an anderen Kammern sind überwiegend nur Jungrichter eingesetzt und solche, die an anderer Stelle "nicht zu gebrauchen" sind, was auch die Fachliteratur bestätigt.

Bis dato wurde dem Bf. auch nicht ermöglicht, die Rechnungslegung durchzuführen für die abgemeldeten GmbH & Co KG (siehe 2 BvR 2165/18), so dass allein während des Aufenthaltes in Bochum weitere Ordnungsgelder erhoben und erneut angedroht wurden (Beträge: 9.500 Euro, 6.500 Euro, 13.500 Euro!). Der Bf. ist gegenwärtig verschuldet mit ca. 163.000 Euro, OHNE die ca. 50.000 Euro Ordnungsgelder mit einzubeziehen. Bochum verweigert das auch weiter!

Auch hier wird deutlich (was der Kammer bekannt war, schon im Verfahren 2 BvR 2165/18 bzw. das Ursprungsverfahren), dass Bochum nicht in der Lage ist, überhaupt einen Bürger (in haft) wieder einzugleichen.

In Bochum wird auch die Vollzugsplanung verweigert (in der Kenntnis, dass gegenwärtig alle Vollzugspläne aufgehoben wurden!), was jedoch auch in Geldern der Fall war.

Die tatsächlichen Umstände sind als verfassungsfeindlich anzusehen, so dass die Wiedereingliederung massiv gefährdet wird unter Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Der Bf. wurde schlicht nur entsorgt!!

## IV.)

Der Beschluss vom 23.10.18 verletzt den Bf. in seinen Rechten aus Art. 19 Abs. 4 GG, sowie Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

a)

Die Verfahrenszeit von 2 Monaten für ein Aussetzungsverfahren ist verfassungswidrig und entspricht nicht ansatzweise der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BVerfG v. 21.01.55 - 2 BvR 1856/13 -).

Er ist als verfassungswidrig festzustellen.

Die Kammer teilt in seinem Vermerk ausdrücklich mit, dass es der Hauptgrund des chronischen Personalmangels und der Arbeitsüberlastung ist, warum eine Entscheidung nicht sofort erfolgen konnte, neben weiteren gerichtlichen Fehlern (falsches Abheften von Unterlagen, falsches Faxen usw.). Diese Fehler in der Gesamtheit resultieren aus dem Personalmangel bei Gericht!

D.h. die Grundrechte des Bf. werden verletzt, weil der Gesetzgeber nicht für die ausreichende Personalausstattung bei Gericht sorgt und letztendlich erst recht nicht in den JVAen des Landes NRW!

Weil diese Tatsache bereits bewiesen ist, ist ein Grund gegeben, dass sich die unterbesetzten Behörden überhaupt nicht in die Lage versetzen können, eine verfassungsgemäße Sachaufklärung durchzuführen!! Auch hierunter leiden die Grundrechte des Bf.

Art. 19 Abs. 4 GG läuft ins Leere, weil der gerichtliche Schutz nicht in der gebotenen Form gewährt wird!

Der Eilantrag erschöpft sich in der Anrufung des Gerichts. Gerügt wird auch ausdrücklich die Tatsache, dass ein derart massiver Schriftwechsel im Eilverfahren erfolgte, so dass quasi die Hauptsacheentscheidung schon hätte getroffen werden können!

In der letzten Entscheidung verkennt das Gericht - wohl aus zeitlichen Gründen - völlig die Verhältnismäßigkeit der Verlegung und der Gesamtsituation des Bf.!!

b)

Dass die Rechte des Bf. vereitelt oder wesentlich erschwert werden, sei nicht erkennbar. Das ist schlicht verfassungsfeindlich!

Wenn der Bf. in Bochum "die gleichen (Behandlungs-)Ansprüche" habe wie in Geldern bleibt schon nicht erkennbar, wo hier eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen wurde. Das erfolgte ersichtlich nicht!

c)

Selbiges gilt für die Annahme, dass nicht erkennbar sei, in Bochum sei eine sachgerechte Behandlung generell nicht möglich. Auch hier wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht angewendet, denn dass das in Bochum gerade nicht der Fall ist, wurde ausführlich dargelegt! Als wenn die Kammer das überlesen hätte. Denn dass die Leitung in Bochum dem Bf. gegenüber verfassungsfeindlich und feindselig entgegentritt, wurde bereits in der Vergangenheit bestätigt, u.a. durch über 100 gerichtliche Entscheidungen mit hunderten rechtswidrigen und willkürlichen Maßnahmen, die auch aktuell kein Ende nehmen! Das bleibt völlig unberücksichtigt, denn der Bf. hat ausdrücklich mitgeteilt, dass die Rechte auf dem Rechtsweg im Eilverfahren nur durchgesetzt werden könnten. Erschreckend hierzu kommt, dass die Kammer sogar noch darauf hinweist sinngemäß "Wenn er keine Behandlung bekommt,

kann er das ja gerichtlich durchsetzen." Diese Auffassung ist erschreckend und vermittelt dem Bf. ein menschenverachtendes Verhalten ihm gegenüber, was weiteren Hass gegenüber Menschen schürt!

d)

Die Kammer bestätigt auch, dass die Verlegung mit einer psychischen Belastung verbunden ist. Hier widerspricht sich das Gericht selbst, wenn es an anderer Stelle meint, gesundheitliche Folgen würden nicht erkennbar sein (vgl. zur Definition der Gesundheitsverletzung: BGH v. 04.06.05 - VI ZR 179/05 -; NJW 2005, 2614). Tatsache ist, der Bf. hat sich völlig zurückgezogen, vermeidet jeden möglichen Kontakt, leidet und weiteren schweren Depressionen, Bluthochdruck (erstmalig im Leben!), einer erheblichen Gewichtszunahme und weiteren Angst- und Panikstörungen; er lebt in einem Raum von 7 m<sup>2</sup> (in Geldern 11 m<sup>2</sup>) der abgedunkelt ist, ohne sich mit dem Studium oder mit Menschen befassen zu können! Sein innerer Rückzug, die Prisonierung und die Tatsache, dass seit der Verlegung eine Zurwehrsetzung gegen gedankliche Phantasien, Plänen und Wünschen (verbunden mit extremen Hass gegenüber Menschen) erfolgt, erfordern weitere Energie, die nicht zur Verfügung steht. Spätestens nach der Entlassung wird sich zeigen können, welche "Art" von Mensch der Leiter der JVA Bochum "gezüchtet" hat! ...

Die gesundheitlichen Folgen sind massiv! Die Kammer verfügt nicht ansatzweise über die erforderliche Fachkompetenz in dem Bereich und darf das dann auch nicht als Rechtfertigung heranzuführen, denn es ist eine reine Vermutung! Es ist bewiesen, dass die Krankheit des Bf. aus nervenärztlicher Sicht die Folge des Aufenthaltes in der JVA Bochum ist! Das beweist auch der Neurologe Dr. Niederhofer, der den Bf. seit 2005 kennt! Er kennt demnach den Zustand des Bf. VOR und NACH dem Aufenthalt in Bochum! Warum sonst erfolgte die Diagnose der Krankheit während des Aufenthaltes in Bochum, und nicht schon vorher?? Gerade die JVA Bochum war es, mit den persönlichen Befindlichkeiten des Herrn Thomas König und seinem Gefolge, die die Ursache aufgrund emotionaler Instabilität (der Bf. lässt sich nicht unterordnen in kriminellen Gefügen und bei chronischen Rechtsbrechern in Uniform!) gesetzt hat! Das war der Kammer bekannt! Denn sie selbst war auch auf der Internetseite des Bf. und hat sich die Haftchronik (ist veröffentlicht) sowie die Beschlussübersicht angesehen.

Beweis: [www.rafflenbeul-recht.de](http://www.rafflenbeul-recht.de)

Auch hat der Richter Kenntnis davon gehabt durch die Zusendung der Diagnostik via Email durch den Leiter der JVA Beldern, der aus datenschutzrechtlichen Gründen überhaupt keinen Zugriff darauf haben darf. Auch diese wurde letztendlich online gestellt.

Beweis: [www.rafflenbeul-recht.de/pdf/diagnostik.pdf](http://www.rafflenbeul-recht.de/pdf/diagnostik.pdf)

Die Kammer führt sinngemäß aus, dass eine Erkrankung auch bei längerem Aufenthalt in Bochum nicht fortauern würde! Tatsache ist jedoch, dass sie gerade dort ihren Ursprung gefunden hat! D.h. die Erkrankung - wie bereits dargelegt - wird noch wesentlich schlimmer, aggressiver und birgt die Gefahr, dass nach der Entlassung ganz massive Folgen verursacht werden.

Wenn die Kammer weiter eine schwere depressive Episode nicht annehmen will, weil der Bf. umfangreiche Schriftsätze einreicht, sei hier mitgeteilt, dass diese Form ein Bewältigungsmechanismus gegen massiven Stress und Depressionen ist, um eine annähernd innere Ruhe zu erhalten! Denn Sport steht nicht zur Verfügung und ein sonstiges Ventil wie zum Beispiel massive Gewalt gegenüber Menschen existiert - noch - nicht!

Der Bf. steht inhaft durch das Verhalten in gesetzwidriger, willkürlicher und bösartiger Form - bewiesen durch hunderte gerichtliche Entscheidungen, überwiegend aus Gründen des Personalmangels - in einem ständigen emotionalen Konflikt gegenüber Menschen. Sein soziales Umfeld ist ein weiteres Opfer, denn er hat angefangen, den Kontakt abubrechen. Zwischenmenschlich und emotional wird er immer unerreichbarer, aufgrund von Stress und schweren Depressionen.

Insgesamt führt das Gericht nur eigene Mutmaßungen heran, ohne diese Mutmaßungen, wären sie tatsächlich zutreffend, was nicht der Fall ist, mit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu verbinden.

Hier erfolgt nichts dergleichen!

Es scheint als würde der Richter die Argumentation des Bf. völlig ausblenden.

Der Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG liegt hier auf der Hand.

V.)

Es wird beantragt gem. § 32 Abs. 1 BVerfGG, i.R.d. einstweiligen Anordnung, den Vollzug der Verlegung auszusetzen, damit eine sofortige Rückverlegung in die JVA Geldern erfolgen kann. Die Abwehr schwerer Nachteile aus gesundheitlicher Sicht verlangen das, denn der Bf. hat Angst davor, als potenzieller Amokläufer entlassen zu werden als Opfer von massivem Mobbing durch die Vollzugsbehörden! In der JVA Werl wurde ihm gesagt "Wenn Sie sich nicht langsam an die behördlichen Entscheidungen gewöhnen, Sorge ich persönlich dafür, dass Sie in den Suizid getrieben werden!". Von zahlreichen verschwundenen Einwurfeinschreiben, die nie versendet wurden, fand er eines im Büro und auf Ansprache, was das soll, wurde dieses vernichtet vor den Augen des Bf. mit den Worten "Jetzt versuchen Sie mal nachzuweisen, wo das geblieben ist!!" Durch derartige Maßnahmen wird der Bf. gezielt provoziert (selbes Verhalten auch in Geldern bzw. zuvor in Bielefeld; Anm.: die Amtsträger aus Bochum, Werl und Bielefeld kennen sich aus langjähriger Dienstzeit in Werl und haben sich intern abgesprochen, wie der Bf. "kalt gestellt" werden kann!) Diese und die unzähligen weiteren Maßnahmen lösen eine Veränderung in Menschen aus! Es liegt in der Natur der Sache.

Durch die Anordnung wird die Hauptsache nicht vorweggenommen!

Die Folgen des weiteren Aufenthaltes in Bochum liegen in weiteren schweren Depressionen und der Angst- und Panikstörung. Der Bluthochdruck trägt seinen Teil dazu bei und ist als Folge eines Herzinfarktes eine der größten Todesursachen. Zwar ist damit den Anstalten geholfen, nicht aber dem Bf.! Die Krankenakte belegt, dass dem so ist. Die Folgen sind letztendlich irreparabel und führen zu einer massiven Misanthropie. Ob der Bf. unter diesen fortlaufenden Umständen im Fall einer Entlassung arbeitsfähig ist oder ein Sozialfall wird, ist als wahrscheinlich anzusehen, denn seine gedanklichen Pläne gehen gegenwärtig in ganz andere Richtungen. Siehe auch BVerfGE 7, 86; 8, 102; 17, 154; 25, 178, 180. Die schweren Nachteile liegen demnach auf der Hand, denn sie sind schon eingetreten. Die vorläufige Regelung durch das BVerfG ist demnach angezeigt, denn die Gesundheitsverletzungen sind bereits deutlich fortgeschritten. Unter keinem Aspekt der europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Der Bf. hat einen Anspruch aus Art. 3 MRK, nicht gefoltert zu werden. Vorliegend handelt es sich um eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung, denn es ist eine vorsätzliche schwere geistige Behandlung, die ein erhebliches Leid verursacht und die Situation das nicht ansatzweise rechtfertigt (EKMR NJW 78, 475). Durch das Mobbing und die psychische Missbehandlung wird der Kern des Bf., nämlich des Menschseins, betroffen und greift die

**Menschenwürde schaff an!**

Wenn dem nicht so wäre, mögen die Vollzugsbehörden, für die Der Bf. "unangenehm" sit, weil er sich an die Gesetze hält wie ein Kasuistiker und auf Grund seiner zukünftigen beruflichen Tätigkeit (sollte es denn möglich sein), mitteilen, warum die Gerichte seit August 2013 feststellen, dass vollzugsöffnende Maßnahmen rechtswidrig abgelehnt werden und noch kein Vollzugsplan existiert!!

Auch das BVerfG darf hier nicht nur starr auf die Situation des Momentes sehen sondern auf die Gesamtsituation und die Folgen der gesamten Haftzeit mit den damit verbundenen Behandlungen!!

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung ist auch zulässig, weil der Hauptsacheantrag, also die Hauptsache zulässig und offensichtlich begründet ist.

Weil ein grundsätzliches Vertrauen in die Gerichtsbarkeiten fehlt, wird das Eilbedürfnis und die zeitliche Entscheidung in das gerichtliche Ermessen gelegt. D.h. der Bf. verlangt eine Entscheidung in angemessener Zeit, zumal gegenwärtig ein Reststrafengesuch anhängig ist und mit einer Entlassung noch in 2018 gerechnet werden kann, was jedoch von der Professionalität des LG Bochum abhängig ist (Verfahren nach § 57 StGB läuft seit November 2017, der Leiter Geldern hat sich 10 Monate lang geweigert, eine Stellungnahme einzurichten!).

Vollverbüßung ist im Juli 2019, ergo zeitnah.

#### VI.)

Die Entscheidungen verstoßen auch gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, denn die nachgewiesenen und belegbaren Gesundheitsverletzungen sind bereits eingetreten.

Der Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG ist auch deshalb im Ergebnis als verletzt anzusehen, weil es sich um eine Überraschungsentscheidung handelt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG schützt Art. 103 Abs. 1 GG auch vor Überraschungsentscheidungen. Unter Hinzuziehung jeder Rechtsprechung des BVerfG hätte es zu keiner anderen Entscheidung als die Aussetzung kommen dürfen!

In der Verfassungsbeschwerde wird in der Hauptsache beantragt, die Entscheidungen des LG Kleve aufzuheben und als Verfassungswidrig festzustellen. Es soll zur Zurückweisung der Sache kommen, damit die Rechtswidrigkeit der Verlegung festgestellt, die Entscheidung aufgehoben und es zu einer Rückverlegung kommen kann, bevor weitere schädliche psychische Folgen eintreten, denn im Fall der JVA Bochum ist mit ALLEM zu rechnen!

Beweis: [www.rafflenbeul-recht.de/beschlussrecherche.html](http://www.rafflenbeul-recht.de/beschlussrecherche.html)

Aus zeitlichen Gründen wird gebeten, dem Bf. eine Kopie des vorliegenden Antrages nebst Anlaegen zuzusenden in einfacher Form. Jeder Tag des zeitlichen Verzuges führt mental bei dem Bf. zu weiterem Stress und Depressionen. In jedem Fall, wenn sich die Tür öffnet, wird mit den bösartigsten Entscheidungen etc. gerechnet! Dieser Zustand ist unerträglich. Die Zusendung an das soziale Umfeld würde eine ~~wahrscheinliche~~ **wahrscheinliche** Zeit in Anspruch nehmen, bis die Verfassungsbeschwerde überhaupt an das BVerfG geschickt wird. Der Bf. vertraut darüber hinaus NIEMANDEM mehr. Er kann

sich demnach nicht darauf verlassen, ob die Verfassungsbeschwerde tatsächlich ankommt.

Die Anfertigung von Kopien in der JVA ist nicht möglich und wurde auch als rechtmäßig abgelehnt durch das OLG Hamm bestätigt in der Vergangenheit.

Der Gesamtsachverhalt wird in jeder Hinsicht in das Ermessen des Gerichts gelegt. Es kann schließlich nicht ausgeschlossen werden, dass auch bei dem BVerfG ein chronischer Personalmangel herrscht.

Die Verfassungsbeschwerde dient der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung in Bezug auf das Eilverfahren nach § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

In Bezug auf Verlegungen wurde hier massiv gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen, so dass die Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet ist.

Dass gegen den Bf. massiv, nachhaltig und systematisch vorgegangen wird, beweist der gesamte Vollzug (s.a. [www.rafflenbeul-recht.de/chronik.html](http://www.rafflenbeul-recht.de/chronik.html)), so dass die europäischen Vollzugsgrundsätze nicht ansatzweise gewahrt werden.

Der Bf. leidet an Konzentrationsschwäche, so dass nicht erfasst werden kann, ob er formelle Dinge übersehen oder vergessen hat. Es wird deshalb gebeten, eine sachdienliche Auslegung vorzunehmen.

Gerügt wird auch die Ablehnung, dass Emails unzulässig ~~seinem~~ Emails sind im Rechtsverkehr ebenso anerkannt, wie Briefe oder Faxe.

Es wird PKH beantragt unter Beiordnung des Bevollmächtigten. Das Formblatt EP 1a wird beigelegt.

Rafflenbeul



# Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat  
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn  
John-Christian Rafflenbeul (-Gump)  
Krümmede 3  
44791 Bochum

Aktenzeichen  
**2 BvR 2368/18**  
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen

☎ (0721)  
9101-377

Datum  
31.10.2018

## **Ihre Verfassungsbeschwerde vom 24. Oktober 2018 nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

Hier:  
Gegen

- a) den Beschluss des Landgerichts Kleve  
vom 23. Oktober 2018 - 161 StVK 93/18 -,
- b) den Beschluss des Landgerichts Kleve  
vom 13. September 2018 - 161 StVK 93/18 -

Sehr geehrter Herr Rafflenbeul (-Gump),

die o.g. Verfassungsbeschwerde ist am 31.10.2018 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und unter dem Aktenzeichen

**2 BvR 2368/18**

eingetragen. Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Heil  
Regierungsobersekretärin

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

Dienstgebäude: Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe  
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe  
Telefon 0721/9101- 0 ♦ Telefax 0721/9101-382

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

04.11.18

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren  
2 BvR 2368/18

wird i.R.d. Monatsfrist ergänzend ausgeführt:

771/18

Neben der Tatsache, dass der Bf. intensiven Sport als Therapie angeordnet bekommen hat und nach der Entlassung als Ernährungsberater/PersonalTrainer weiter tätig sein will (neben Studium in den RA-Kanzleien), ist Sport ein elementarer Lebensbestandteil. Nach der Verlegung hat der Beschwerdeführer (Bf.) keinen Sport mehr machen dürfen. Ein Eilantrag beim LG Bochum hat das nicht geändert. Zwar hat die JVA Bochum zugesagt, dass "ausreichender" Sport ermöglicht wird, die praktische Umsetzung ist aber aus Gründen chronischen Personalmangels nicht möglich! Aus den Gründen fällt der Sport fast IMMER aus, weil die Mitarbeiter dort immer zuerst abgezogen werden. Seit der Verlegung am 28.08.18 konnte tatsächlich Sport gemacht werden an den Tagen:

19.09., 26.09., 01.10., 08.10., 10.10., 15.10., 17.10., 18.10., 22.10., 24.10., 29.10.18.

D.h. der Gesamtaufenthalt hat bisher bei fast 10 Wochen **AUF** Durchführung von 12 Sportteilnahmen (an einem Tag ~~waren~~ es zwei) geführt, also 1x/Woche!! In der Voranstalt war die Sportteilnahme (neben der Freistellung am Tag vormittags) für das Studium) 2x/Tag möglich!!! Seit des Aufenthaltes in Bochum (76 kg) hat der Bf. bisher fast 8 kg Gewicht zugenommen (z.Zt. 83,6 kg)!! Die Depressionen haben weiter zugenommen, das Studium kann aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fortgeführt werden zurzeit (obwohl Fördergelder von der FernUni Hagen gezahlt wurden). Die JVA Bochum vertritt weiter die Auffassung, es sei resozialisierungsfeindlich! Der Personalmangel führt dazu, dass die Küche ab Mittag nicht mehr besetzt ist und die Abendkost mittags ausgegeben wird (mangels Kühlmöglichkeit ist der Brotbelag abends trocken, hart und ungenießbar). Nachts ist der Sanitätsbereich nicht besetzt, so dass in Notfällen keine Hilfe geährt werden kann. Sog. Umschluss wird nicht durchgeführt, so dass abends die Türen geschlossen sind ab 17:00h und am Wochenende 23 Stunden lang. In Geldern war all das möglich! Der Bf. erleidet schwere psychische Gesundheitsverletzungen (vgl. aber BVerfG v. 15.11.12 - 2 BvR 683/11 - Rn. 3; v. 27.03.13 - 2 BvR 2757/11 -). Ständig stellen die Gerichte fest, dass die Nichtaufstellung des Vollzugsplanes (seit 2013!!) rechtswidrig ist (zuletzt wieder: LG Bielefeld v. 22.10.18 - 101 StVK3105/18 -). Nach diesseitiger Auffassung ist das Justizvollzugssystem in NRW kurz vor dem kolabieren!!!

Rafflenbeul

John Rafflenbeul  
PF 10 12 09  
44712 Bochum  
www.rafflenbeul-recht.de

Bochum, 08.11.18

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

2 BvR 2368/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

in v.g. Angelegenheit wird im Rahmen der Verfassungsbeschwerdefrist weiterer Sachvortrag eingereicht i.R.d. weiteren Entwicklungen.

Anbei wird das fachärztliche Konsilium vom 08.11.18 eingereicht.

Daraus ist einerseits zu entnehmen, dass intensiver Sport an einem chronischen Personalmangel scheitert, andererseits aber erforderlich ist, um die diagnostizierten schweren Depressionen und psychischen Zusammenbrüche durch die Haft zu vermeiden.

Weil dem BVerfG die Akte im Original zugesendet wurde, wird dennoch davon ausgegangen, dass dem BVerfG der Arztbrief vom 26.06.18 vorliegt. Anbei wird ein Foto beigelegt zu dem Zeitpunkt, als die Platzwunde am Kopf noch frisch war.  
Beweis: Ausdruck anbei

Fachärztliches Konsilium v. 08.11.18

Der Neurologe empfiehlt auch die Verlegung in den offenen Vollzug als therapeutische Maßnahme. Die JVA Bochum sowie alle anderen Anstalten, völlig unabhängig von mittlerweile 19 vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen, dass vollzugsöffnenden Maßnahmen seit 2013/14 rechtswidrig abgelehnt werden, wollen den Beschwerdeführer möglichst lange im Vollzug halten, um zu verhindern, dass er aus den Rechtsanwaltskanzleien im Tätigkeitsschwerpunkt Strafvollzugsrecht tätig wird und ggf. dadurch ein Vielfaches an laufenden Verfahren verursacht, was die Gerichte in NRW völlig überlasten und handlungsunfähig machen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Rafflenbeul

Anmerkung: In der Hauptsache (Az. 161 StVK 90/18) wurde dem Antragsgegner in Geldern eine unbegrenzte Frist zur Stellungnahme eingeräumt, weil die Personalakte des Beschwerdeführers nicht vorliegen würde. Tatsächlich dürfte es sich nur um eine systematische zeitliche Verzögerung handeln, denn im Eilverfahren geht bereits alles hervor!

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

11.11.18

2 BvR 2368/18

In v.g. Angelegenheit wird i.R.d. Verfassungsbeschwerde-  
frist beigefügte Anlage zur Akte gereicht.

771/18

Ausweislich des Schreiben der JVA Bochum geht unmiss-  
verständlich hervor, dass diese - im Gegensatz zur Freistellung von der Ar-  
beitspflicht in der JVA Geldern nebst Einkommen bei ATM-Carten und Zahlung  
von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen - weiter das Studium als resoziali-  
sierungsfeindlich ansieht und die Wiedereingliederung dadurch nicht gefördert  
wird.

Die Verlegung von Geldern nach Bochum - nach 10 Monate Aufenthalt in Geldern -  
erfolgte angeblich erst aus Behandlungsgründen, dann im Verfahrensverlauf aus  
Gründen der Zuständigkeit.

Dass hier ein massiver Verstoß gegen das Willkürverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG  
gegeben ist, dürfte unbestreitbar auf ddr hand liegen!

Der Mentor des Antragstellers, Herr Prof. Feest, ist der Auffassung, dass die  
eingereichte Verfassungsbeschwerde eher ein Hilfeschrei als eine Verfassungsbe-  
schwerde sei. Vielleicht ist es aufgrund der desolaten psychischen Verfassung  
des Beschwerdeführers gerade das, weil er nicht mehr in ddr Lage ist, rational  
und sachlich zu denken/formulieren, was angesichts der schweren Depressionen  
mutmaßlich nicht verwundert dürfte.

Situationsbedingt hat der Bf. alle Studienunterlagen auf dem Habe verbracht,  
weil eine Befassung damit unmöglich geworden ist (23 Std. Einschluss außer der  
wenigen Sportgruppen 2x/Woche, falls es stattfindet). Das vorliegende Schreiben  
wird das letzte sein, welches der Bf. in der Sache an das Verfassungsgericht  
sendet. Die Grenzen psychischer Belastbarkeit sind weit überschritten.

Rafflenbeul